

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

14. Mai 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Frau Barbara Käser	86
2.	Aufgebot	86
3.	Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	87
4.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAW)	88
5.	Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 2410 und 2411, Gemarkung Sallach durch die Reenergie Adrian Kammermeier	89
6.	6.Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf	90
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Sankt Englmar – Perasdorf	91/92

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Frau Barbara Käser



Frau Barbara Käser war von 1975 bis 1986 beim Landratsamt Straubing-Bogen in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Sie erfüllte zuverlässig ihre Aufgaben und war aufgrund ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art sowohl im Kollegenkreis als auch bei den Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt und beliebt. Wir werden sie in guter Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Stellv. Personalratsvorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417228638
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Detterbeck Rosa-Maria

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

24. Juli 2014

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 23.04.2014
Sparkasse Landshut

Bruckner

Wirkert

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499);

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2013 Az: 31-5651.14 wurden Gebiete im Umkreis von einem Kilometer um Bienenstände in Seiderau (Gemeinde Niederwinkling), in einem Wald Nähe Nesselbach (Gemeinde Bogen) sowie in einem Wald am Oppersdorfer Bach Nähe Oppersdorf (Gemeinde Windberg) wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk 1 und Sperrbezirk 2 erklärt.

Sperrbezirk 1 umfasste die Ortschaften und Ortsteile:

Albertskirchen, Buglau, Espern, Langenrain, Lehel, Lenzing, Mitterrain, Petzendorf, Seiderau, Steinerrain, Welchenberg, Aicha, Alkofen, Asbach, Hagengrub und Wal-tendorf.

Sperrbezirk 2 umfasste die Ortschaften und Ortsteile:

- a) Fröschlhof, Hofstadt, Iglhaft, Nesselbach, Oberpischlsberg, Eben, Edenhofen, Edt, Einfürst, Frath, Hohenried, Mitterbühl, Muggenthal, Oberried, Oppersdorf, Wein-graben und Wetzstein (alle Gemeinde Stadt Bogen)
- b) Hailstein, Osteranger, Walpersberg und Schwarzenstein (alle Gemeinde Perasdorf)
- c) Penzkofen, Rohrmühl und Schönbühl (alle Gemeinde Markt Schwarzach)
- d) Biehl, Haidbühel, Irensfelden, Meidenberg, Meidendorf, Netzstuhl und Staudach (alle Gemeinde Windberg)

Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen ist die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen in o.a. Sperrbezirken erloschen.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2013 mit den darin angeordneten Schutzmaßnahmen wird daher nach § 12 Abs. 3 Bienen-seuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Straubing, 24.04.2014
Landratsamt Straubing-Bogen

A u m e r
Regierungsrätin

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.913.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.453.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	609.000 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Straubing, den 24.03.2014

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Reisinger
Landrat u. Vorstandsvorsitzender

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 2410 und 2411, Gemarkung Sallach durch die Reenergie Adrian Kammermeier, Lohmühle 1, 94333 Geiselhöring

**Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

B E K A N N T M A C H U N G :

Die Reenergie Adrian Kammermeier hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 17.01.2014 die Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstücken Fl. Nrn. 2410 und 2411, Gemarkung Sallach durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW Motors mit einem Container als Aufstellraum, Drosselung des bestehenden BHKW-Motors, geringfügige Änderung bzw. Erhöhung der Einsatzstoffe sowie der Betrieb in geänderter Form beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 05.05.2014
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 28.04.2014

Bekanntmachung vom 06.05.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Versammlung vom 28.04.2014 eine Änderung der Verbandssatzung vom 08.04.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.01.2014 beschlossen.

Die 6. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs.1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 08.04.1998 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 06.05.2014
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

6.Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung) vom 28.04.2014

Der Zweckverband erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 -Der Werkausschuss ist zuständig-
erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

§ 14 Zuständigkeit des Werkausschusses

2. Lieferungen und Leistungen im Rahmen der
Haushaltsatzung zu vergeben, soweit der
Einzelgegenstandswert 5.000 Euro übersteigt.

§ 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 1.05.2014 in Kraft.

Hunderdorf, den 28.04.2014

gez.
Stenzel

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Sankt Engimar – Perasdorf

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40, Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	179.600 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 131.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.932,35 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Sankt Englmar, 28.04.2014

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Sankt Englmar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Sankt Englmar, 29.04.2014

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender